

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 2/2003 Verzugszins auf Versicherungsleistungen

ATSG Art. 26, ATSV Art. 6 und 7

1. Ausgangslage

Nach bisheriger Rechtsprechung waren im Bereich der Sozialversicherungsleistungen grundsätzlich keine Verzugszinsen geschuldet, sofern nicht eine ausdrückliche gesetzliche Regelung bestand. Als Ausnahme von diesem Grundsatz war die Pflicht zur Entrichtung von Verzugszinsen dann statuiert, wenn besondere Umstände, z.B. widerrechtliches oder trölerisches Verhalten der Verwaltung, vorlagen. Für die ausnahmsweise Verzugszinspflicht benötigte es neben der Rechtswidrigkeit oder Rechtsverzögerung auch ein schuldhaftes Verhalten der Verwaltung (vgl. BGE 117 V 351 f., 113 V 50 Erw. 2a; RKUV 1990 S. 104 ff.).

Art. 26 Abs. 2 ATSG statuiert nun eine generelle Verzinsungspflicht, unabhängig vom Verschulden der Verwaltung oder vom Verhalten des Leistungserbringers. Damit ist die bisherige Rechtsprechung aufgehoben.

2. Verzinsung der Versicherungsleistungen (Art. 6 und 7 ATSV)

Im UVG sind die Leistungen verzugszinspflichtig, welche direkt an die leistungsberechtigte Person oder deren Erben auszurichten sind.

Zur Zeit gilt ein Zinssatz von 5% (Art. 7 Abs. 1 ATSV).

3. Voraussetzungen (Art. 26 Abs. 2 ATSG)

- **Mitwirkungspflicht**
Die versicherte Person muss ihrer Mitwirkungspflicht voll nachgekommen sein.
- **Zeitliche Voraussetzungen**
Die Verzinsungspflicht entsteht
 - nach Ablauf von 24 Monaten nach Entstehung des Leistungsanspruches
 - frühestens nach 12 Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs

4. Keine Verzinsung

- Erbringer von Vorleistungen (andere Versicherer, Arbeitgeber, Fürsorgebehörden): Art. 6 ATSV
- Leistungserbringer (Ärzte, Spitäler, Therapeuten): Art. 1 Abs. 2 lit. a UVG

5. Zinsberechnung

Die Zinsberechnung erfolgt nach dem gleichen Modus, wie ihn die AHV/IV anwendet: Siehe AHI-Praxis, 1/2003, S. 46 ff. als Beilage mit Berechnungsbeispielen.

6. Übergangsrecht (Art. 82 Abs. 1 ATSG)

Verzugszinsen können frühestens ab 1. Januar 2003 zu laufen beginnen, wenn die Leistungen nach diesem Zeitpunkt festgesetzt werden und in diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen (abgelaufene Fristen, erfüllte Mitwirkung) bejaht werden können.

Beilage: Auszug AHI-Praxis gemäss Ziffer 5